

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 25.04.2023

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|---|-------|
| 70. | Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins - Antrag zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone bzw. in einem in Aufstellung befindlichen B-Plan der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstück 73, 61, 52 und 13/14 gestellt. | 3 |
| 71. | Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins - Antrag zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 3, Flurstück 5 und 75, sowie Gemarkung Niederembt, Flur 4, Flurstück 70, gestellt. | 4 |
| 72. | Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2018 | 5-8 |
| 73. | Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2019 | 9-12 |
| 74. | Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2020 | 13-16 |
| 75. | Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2021 | 17-20 |
| 76. | Bekanntmachung
der Gesamtabschlüsse des Rhein-Erft-Kreises 2010-2018 | 21-22 |
| 77. | Bekanntmachung
Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2023 | 23-25 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|--|----|
| 78. | Bekanntmachung
Am Montag, den 15.05.2023 findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 1.23, die 26. Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. | 26 |
|-----|--|----|

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|---|----|
| 79. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellgesetz | 27 |
| 80. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellgesetz | 28 |
| 81. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellgesetz | 29 |

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0014/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone bzw. in einem in Aufstellung befindlichen B-Plan der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstück 73, 61, 52 und 13/14, durch die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen.

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88);

Die Energiekontor AG hat am 16.12.2022 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), einen Antrag zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone bzw. in einem in Aufstellung befindlichen B-Plan der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstück 73, 61, 52 und 13/14 gestellt.

Das Vorhaben wurde am 10.01.2023 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 50/2023, Nr. 02, den Internet-Portalen des UVP-Verbundes und des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG findet nicht statt, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung meiner Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Bei dieser Ermessensentscheidung wurden die eingereichten Einwendungen von Bürgern, vorgetragene Argumente des Antragstellers und das hohe öffentliche Interesse berücksichtigt.

Bergheim, den 19.04.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0015/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 3, Flurstücke 5 und 75, sowie Gemarkung Niederembt, Flur 4, Flurstück 70, durch die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen.

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins nach § 12 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88);

Die Energiekontor AG hat am 16.12.2022 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), einen Antrag zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 3, Flurstück 5 und 75, sowie Gemarkung Niederembt, Flur 4, Flurstück 70, gestellt.

Das Vorhaben wurde am 10.01.2023 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 50/2023, Nr. 02, den Internet-Portalen des UVP-Verbundes und des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG findet nicht statt, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung meiner Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Bei dieser Ermessensentscheidung wurden die eingereichten Einwendungen von Bürgern, vorgetragene Argumente des Antragstellers und das hohe öffentliche Interesse berücksichtigt.

Bergheim, den 19.04.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2018

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit den § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490), wird öffentlich bekannt gemacht:

I. Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises stellt den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2018 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 522.641.649,41 EUR gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

2. Ergebnisbehandlung zum Jahresabschluss 2018

Der Kreistag beschließt, dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgend, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 10.691.670,74 EUR gemäß § 56a KrO NRW und § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

3. Entlastung des Landrates

Die Mitglieder des Kreistags beschließen, dem Landrat zur Erstellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2018 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW zu erteilen.

II. Wesentliche Positionen des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

	in EUR 31.12.2017	in EUR 31.12.2018
1.1 Bilanz zum		
Aktiva		
0. Aufwendungen f.d. Erhaltung d. gem. Leistungsfähigkeit		
1. Anlagevermögen	365.465.044,92	372.606.373,50
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	622.947,00	521.992,00
1.2 Sachanlagen	289.351.974,53	289.217.679,90
1.3 Finanzanlagen	75.490.123,39	82.866.701,60
2. Umlaufvermögen	137.541.913,25	137.131.477,64
2.1 Vorräte	175.371,98	158.727,68
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	35.065.545,88	33.692.019,43
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.426.240,00	2.706.684,80
2.4 Liquide Mittel	99.874.755,39	100.574.045,73
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.562.837,32	12.903.798,27
Gesamt	516.569.795,49	522.641.649,41
Passiva		
1. Eigenkapital	150.679.715,57	162.253.547,31
1.1 Allgemeine Rücklage	92.160.984,26	107.527.769,87
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	39.941.335,83	44.034.106,70
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	18.577.395,48	10.691.670,74

2. Sonderposten	114.349.652,77	111.794.043,37
2.1 für Zuwendungen	70.145.599,77	68.530.234,57
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	2.072.442,45	1.967.337,45
2.4 Sonstige Sonderposten	42.131.610,55	41.296.471,35
3. Rückstellungen	200.108.170,08	210.907.185,73
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	162.755.657,00	169.485.990,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	18.109.374,92	17.007.127,38
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	441.544,08	1.443.503,60
3.4 Sonstige Rückstellungen	18.801.594,08	22.970.564,75
4. Verbindlichkeiten	49.277.757,23	35.835.465,49
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	1.846.850,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	238.687,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	8.309.645,06	7.593.661,92
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.279.969,13	7.389.816,89
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	22.627.060,25	2.982.718,84
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.040.918,57	3.763.582,76
4.8 Erhaltene Anzahlung	8.020.164,22	12.020.148,08
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.154.499,84	1.851.407,51
Gesamt	516.569.795,49	522.641.649,41

1.2 Ergebnisrechnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Erträge und Aufwendungen		
Ordentliche Erträge	468.514.286,37	473.023.731,37
- Ordentliche Aufwendungen	456.535.236,90	469.435.003,56
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	11.979.049,47	3.588.727,81
+/- Finanzergebnis	6.598.346,01	7.102.942,93
= Ordentliches Ergebnis	18.577.395,48	10.691.670,74
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
= Jahresergebnis	18.577.395,48	10.691.670,74
1.3 Finanzrechnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Ein- und Aufzahlungen		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	474.645.480,00	464.011.554,34
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	442.033.518,10	458.558.389,97
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.611.961,90	5.453.164,37
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.248.069,11	5.088.691,37
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.245.916,26	11.177.674,07
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.997.847,15	-6.088.982,70
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-710.050,49	1.369.553,86
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	26.904.064,26	733.735,53

III. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes geprüft. Er bediente sich hierbei des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises. Das Prüfungsamt des Kreises erteilte als Ergebnis seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

In seiner Sitzung am 23.03.2023 hat der Ausschuss den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 nebst Lagebericht und den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung und die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung beraten.

Zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Stellungnahme ab:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie dem Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 - geprüft.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Stellung zu nehmen.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach den §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in

allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2018.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Vorschriften zu seiner Aufstellung wurden beachtet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Jahres 2018 und den dazu gehörenden Lagebericht.

Bergheim, den 23.03.2023

Gez.

Monika Streicher

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit Anlagen und das Ergebnis der Prüfung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 steht zur Einsichtnahme unter www.rhein-erft-kreis.de ab sofort zur Verfügung.

Für eine persönliche Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache unter 02271 8312019 gebeten.

Hinweis gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 6.04.2023

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Im Auftrag


Martin Gawrisch
Kämmerer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2019

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit den § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490), wird öffentlich bekannt gemacht:

I. Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises stellt den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2019 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 566.873.615,21 EUR gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

2. Ergebnisbehandlung zum Jahresabschluss 2019

Der Kreistag beschließt, dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgend, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 23.996.279,79 EUR gemäß § 56a KrO NRW und § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

3. Entlastung des Landrates

Die Mitglieder des Kreistags beschließen, dem Landrat zur Erstellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2019 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW zu erteilen.

II. Wesentliche Positionen des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

	in EUR 31.12.2018	in EUR 31.12.2019
1.1 Bilanz zum		
Aktiva		
0. Aufwendungen f.d. Erhaltung d. gem. Leistungsfähigkeit		
1. Anlagevermögen	372.606.373,50	392.424.381,61
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	521.992,00	443.733,00
1.2 Sachanlagen	289.217.679,90	305.773.064,19
1.3 Finanzanlagen	82.866.701,60	86.207.584,42
2. Umlaufvermögen	137.131.477,64	159.072.555,29
2.1 Vorräte	158.727,68	159.588,07
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.692.019,43	37.431.506,77
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.706.684,80	3.903.392,00
2.4 Liquide Mittel	100.574.045,73	117.578.068,45
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.903.798,27	15.376.678,31
Gesamt	522.641.649,41	566.873.615,21
Passiva		
1. Eigenkapital	162.253.547,31	186.514.669,13
1.1 Allgemeine Rücklage	107.527.769,87	107.792.611,90
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	44.034.106,70	54.725.777,44
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	10.691.670,74	23.996.279,79

2. Sonderposten	111.794.043,37	114.985.174,46
2.1 für Zuwendungen	68.530.234,57	72.769.738,85
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.967.337,45	2.003.110,77
2.4 Sonstige Sonderposten	41.296.471,35	40.212.324,84
3. Rückstellungen	210.907.185,73	214.503.324,42
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	169.485.990,00	176.113.310,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	17.007.127,38	16.052.630,59
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.443.503,60	1.271.550,12
3.4 Sonstige Rückstellungen	22.970.564,75	21.065.833,71
4. Verbindlichkeiten	35.835.465,49	49.342.250,04
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.846.850,00	3.747.597,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	238.687,00	423.477,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	7.593.661,92	22.471.024,53
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.389.816,89	7.933.536,91
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.982.718,84	3.323.303,21
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.763.582,76	3.507.881,12
4.8 Erhaltene Anzahlung	12.020.148,08	7.935.430,27
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.851.407,51	1.528.197,16
Gesamt	522.641.649,41	566.873.615,21

1.2 Ergebnisrechnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019
Erträge und Aufwendungen		
Ordentliche Erträge	473.023.731,37	493.922.454,27
- Ordentliche Aufwendungen	469.435.003,56	476.937.135,15
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.588.727,81	16.985.319,12
+/- Finanzergebnis	7.102.942,93	7.010.960,67
= Ordentliches Ergebnis	10.691.670,74	23.996.279,79
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
= Jahresergebnis	10.691.670,74	23.996.279,79

1.3 Finanzrechnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019
Ein- und Aufzahlungen		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	464.011.554,34	481.880.367,82
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	458.558.389,97	458.389.536,57
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.453.164,37	23.490.831,25
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.088.691,37	5.498.426,11
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.177.674,07	13.292.463,65
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.088.982,70	-7.794.037,54
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.369.553,86	1.144.836,34
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	733.735,53	16.841.630,05

III. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes geprüft. Er bediente sich hierbei des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises. Das Prüfungsamt des Kreises erteilte als Ergebnis seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

In seiner Sitzung am 23.03.2023 hat der Ausschuss den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 nebst Lagebericht und den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung und die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung beraten.

Zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Stellungnahme ab:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie dem Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 - geprüft.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Stellung zu nehmen.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach den §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in

allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2019.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Vorschriften zu seiner Aufstellung wurden beachtet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Jahres 2019 und den dazu gehörenden Lagebericht.

Bergheim, den 23.03.2023

Gez.

Monika Streicher

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit Anlagen und das Ergebnis der Prüfung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 steht zur Einsichtnahme unter www.rhein-erft-kreis.de ab sofort zur Verfügung.

Für eine persönliche Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache unter 02271 8312019 gebeten.

Hinweis gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW:

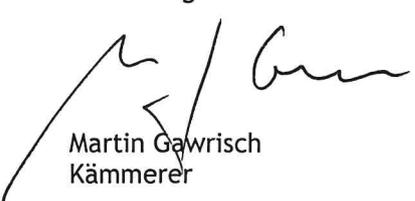
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 6.04.2023

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat

Im Auftrag


Martin Gawrisch
Kämmerer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2020

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit den § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490), wird öffentlich bekannt gemacht:

I. Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises stellt den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2020 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 631.137.880,88 EUR gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

2. Ergebnisbehandlung zum Jahresabschluss 2020

Der Kreistag beschließt, dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgend, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 43.264.677,95 EUR gemäß § 56a KrO NRW und § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

3. Entlastung des Landrates

Die Mitglieder des Kreistags beschließen, dem Landrat zur Erstellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2020 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW zu erteilen.

II. Wesentliche Positionen des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

	in EUR 31.12.2019	in EUR 31.12.2020
1.1 Bilanz zum		
Aktiva		
0. Aufwendungen f.d. Erhaltung d. gem. Leistungsfähigkeit		9.084.053,06
1. Anlagevermögen	392.424.381,61	396.783.640,59
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	443.733,00	515.198,00
1.2 Sachanlagen	305.773.064,19	307.841.056,89
1.3 Finanzanlagen	86.207.584,42	88.427.385,70
2. Umlaufvermögen	159.072.555,29	210.220.412,06
2.1 Vorräte	159.588,07	136.834,95
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.431.506,77	46.196.296,47
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.903.392,00	4.933.830,40
2.4 Liquide Mittel	117.578.068,45	158.953.450,24
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	15.376.678,31	15.049.775,17
Gesamt	566.873.615,21	631.137.880,88
Passiva		
1. Eigenkapital	186.514.669,13	230.084.060,18
1.1 Allgemeine Rücklage	107.792.611,90	108.097.325,00
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	54.725.777,44	78.722.057,23
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	23.996.279,79	43.264.677,95

2. Sonderposten	114.985.174,46	115.498.365,43
2.1 für Zuwendungen	72.769.738,85	71.194.468,93
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	2.003.110,77	1.979.100,66
2.4 Sonstige Sonderposten	40.212.324,84	42.324.795,84
3. Rückstellungen	214.503.324,42	223.700.252,04
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	176.113.310,00	185.622.758,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	16.052.630,59	15.019.161,18
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.271.550,12	1.825.254,22
3.4 Sonstige Rückstellungen	21.065.833,71	21.233.078,64
4. Verbindlichkeiten	49.342.250,04	57.265.790,80
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.747.597,00	7.681.195,62
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	423.477,00	523.702,38
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	22.471.024,53	21.259.955,75
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.933.536,91	6.652.386,15
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.323.303,21	5.069.848,26
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.507.881,12	3.213.798,46
4.8 Erhaltene Anzahlung	7.935.430,27	12.864.904,18
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.528.197,16	4.589.412,43
Gesamt	566.873.615,21	631.137.880,88

1.2 Ergebnisrechnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Erträge und Aufwendungen		
Ordentliche Erträge	493.922.454,27	541.807.635,45
- Ordentliche Aufwendungen	476.937.135,15	509.672.841,94
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	16.985.319,12	32.134.793,51
+/- Finanzergebnis	7.010.960,67	2.045.831,38
= Ordentliches Ergebnis	23.996.279,79	34.180.624,89
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00	9.084.053,06
= Jahresergebnis	23.996.279,79	43.264.677,95

1.3 Finanzrechnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Ein- und Aufzahlungen		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	481.880.367,82	528.080.690,99
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	458.389.536,57	483.703.421,48
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.490.831,25	44.377.269,51
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.498.426,11	7.249.680,18
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.292.463,65	13.825.330,59
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.794.037,54	-6.575.650,41
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.144.836,34	2.960.005,22
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	16.841.630,05	40.761.624,32

III. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes geprüft. Er bediente sich hierbei des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises. Das Prüfungsamt des Kreises erteilte als Ergebnis seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

In seiner Sitzung am 23.03.2023 hat der Ausschuss den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 nebst Lagebericht und den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung und die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung beraten.

Zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Stellungnahme ab:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie dem Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 - geprüft.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Stellung zu nehmen.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach den §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in

allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2020.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Vorschriften zu seiner Aufstellung wurden beachtet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Jahres 2020 und den dazu gehörenden Lagebericht.

Bergheim, den 23.03.2023

Gez.

Monika Streicher

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit Anlagen und das Ergebnis der Prüfung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 steht zur Einsichtnahme unter www.rhein-erft-kreis.de ab sofort zur Verfügung.

Für eine persönliche Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache unter 02271 8312019 gebeten.

Hinweis gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 6.04.2023

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat

Im Auftrag


Martin Gawrisch
Kämmerer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2021

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit den § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490), wird öffentlich bekannt gemacht:

I. Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises stellt den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2021 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 629.811.958,29 EUR gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

2. Ergebnisbehandlung zum Jahresabschluss 2021

Der Kreistag beschließt, dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgend, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 3.314.322,80 EUR gemäß § 56a KrO NRW und § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

3. Entlastung des Landrates

Die Mitglieder des Kreistags beschließen, dem Landrat zur Erstellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2021 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW zu erteilen.

II. Wesentliche Positionen des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

	in EUR 31.12.2020	in EUR 31.12.2021
1.1 Bilanz zum		
Aktiva		
0. Aufwendungen f.d. Erhaltung d. gem. Leistungsfähigkeit	9.084.053,06	12.925.116,69
1. Anlagevermögen	396.783.640,59	401.668.503,26
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	515.198,00	534.638,76
1.2 Sachanlagen	307.841.056,89	308.696.145,07
1.3 Finanzanlagen	88.427.385,70	92.437.719,43
2. Umlaufvermögen	210.220.412,06	200.356.325,29
2.1 Vorräte	136.834,95	143.613,76
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	46.196.296,47	60.690.614,09
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	4.933.830,40	5.097.958,40
2.4 Liquide Mittel	158.953.450,24	134.424.139,04
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	15.049.775,17	14.862.013,05
Gesamt	631.137.880,88	629.811.958,29
Passiva		
1. Eigenkapital	230.084.060,18	234.195.775,31
1.1 Allgemeine Rücklage	108.097.325,00	108.894.717,33
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	78.722.057,23	121.986.735,18
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	43.264.677,95	3.314.322,80

2. Sonderposten	115.498.365,43	120.684.361,86
2.1 für Zuwendungen	71.194.468,93	75.435.936,99
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.979.100,66	1.936.328,61
2.4 Sonstige Sonderposten	42.324.795,84	43.312.096,26
3. Rückstellungen	223.700.252,04	225.791.748,83
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	185.622.758,00	184.737.478,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	15.019.161,18	13.748.339,59
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.825.254,22	1.998.106,60
3.4 Sonstige Rückstellungen	21.233.078,64	25.307.824,64
4. Verbindlichkeiten	57.265.790,80	47.739.879,01
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.681.195,62	7.483.891,62
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	523.702,38	501.406,38
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	21.259.955,75	20.035.034,46
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.652.386,15	6.083.227,26
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.069.848,26	911.073,26
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.213.798,46	3.950.965,68
4.8 Erhaltene Anzahlung	12.864.904,18	8.774.280,35
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.589.412,43	1.400.193,28
Gesamt	631.137.880,88	629.811.958,29

1.2 Ergebnisrechnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021
Erträge und Aufwendungen		
Ordentliche Erträge	541.807.635,45	548.661.451,13
- Ordentliche Aufwendungen	509.672.841,94	551.643.619,57
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	32.134.793,51	-2.982.168,44
+/- Finanzergebnis	2.045.831,38	2.455.427,61
= Ordentliches Ergebnis	34.180.624,89	-526.740,83
+/- Außerordentliches Ergebnis	9.084.053,06	3.841.063,63
= Jahresergebnis	43.264.677,95	3.314.322,80

1.3 Finanzrechnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021
Ein- und Aufzahlungen		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	528.080.690,99	516.611.151,45
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	483.703.421,48	530.431.156,91
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.377.269,51	-13.820.005,46
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.249.680,18	7.680.016,75
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.825.330,59	15.562.262,58
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.575.650,41	-7.882.245,83
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.960.005,22	-21.702.251,29
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	40.761.624,32	-43.404.502,58

III. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes geprüft. Er bediente sich hierbei des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises. Das Prüfungsamt des Kreises erteilte als Ergebnis seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

In seiner Sitzung am 23.03.2023 hat der Ausschuss den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 nebst Lagebericht und den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung und die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung beraten.

Zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Stellungnahme ab:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie dem Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 - geprüft.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Stellung zu nehmen.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach den §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in

allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2021.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Vorschriften zu seiner Aufstellung wurden beachtet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Jahres 2021 und den dazu gehörenden Lagebericht.

Bergheim, den 23.03.2023

Gez.

Monika Streicher

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit Anlagen und das Ergebnis der Prüfung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 steht zur Einsichtnahme unter www.rhein-erft-kreis.de ab sofort zur Verfügung.

Für eine persönliche Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache unter 02271 8312019 gebeten.

Hinweis gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 6.04.2023

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat

Im Auftrag


Martin Gawrisch
Kämmerer

Bekanntmachung der Gesamtabchlüsse des Rhein-Erft-Kreises zum

31.12.2010
31.12.2011
31.12.2012
31.12.2013
31.12.2014
31.12.2015
31.12.2016
31.12.2017
31.12.2018

Der Kreisausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat mit Beschluss vom 23.03.2023 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchlüsse des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12. der Jahre 2010 - 2018 festgestellt.

Der mit der Prüfung der Gesamtabchlüsse 2010 - 2018 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat am 23.03.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für alle Prüfungsjahre erteilt.

Die Gesamtabchlüsse des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12. der Jahre 2010 - 2018, bestehend aus der jeweiligen Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang, wurden gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 GO unter Einbeziehung des entsprechenden Prüfungsberichts geprüft.

In die Prüfung eines jeden Gesamtabchlusses wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße in Bezug auf die Darstellung der durch die Gesamtabchlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelnden Bilder der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des Kreises wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rhein-Erft-Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrats des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Gesamtabchlüsse.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Gesamtabchlüsse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember der Jahre 2010 - 2018.

Die Gesamtabstchlüsse zum 31.12. der Jahre 2010 - 2018 stehen zur Einsichtnahme unter www.rhein-erft-kreis.de ab sofort zur Verfügung.
Für eine persönliche Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache unter 02271-8312019 gebeten.

Bergheim, den 6.04.2023

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Im Auftrag


Martin Gawrisch
Kämmerer

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Rhein-Erft mit Beschluss vom 24.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Ergebnisplan:	Erträge	3.967.586 €
	Aufwendungen	3.967.586 €
Finanzplan:	Einzahlungen	3.865.826 €
	Auszahlungen	3.892.786 €
Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	0 €
	Auszahlungen	74.900 €
Verbindlichkeiten (mittel- bis langfristig)		0 €
Zinsbelastungen		0 €
Verpflichtungen aus Bürgschaften		0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 €,

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf festgesetzt. 500.000,00 €

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der aktuellen Fassung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Sonstige Einnahmen sind die Teilnehmergebühren, Landes- und Bundeszuweisungen.

Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied bemisst sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung und beträgt für das Jahr 2023 insgesamt 1.083.816,00 €.

Sie ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt zu tragen:

Stadt Brühl	283.634,67 €
Stadt Hürth	320.309,87 €
Stadt Pulheim	259.270,13 €
Stadt Wesseling	220.601,33 €

§ 7

Zur flexiblen Ausführung des Haushalts wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Rhein-Erft ist in Produkte gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- bzw. Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der aktuellen Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Umlagen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.04.2023 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, 21.04.2023



Ralph Manzke
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, den 15.05.2023 findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 1.23, die 26. Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Zwischenstand: Umsetzungsorientiertes Gesamtkonzept für den Krafraum :terra nova

TOP 2 Jahresabschluss 2022

TOP 3 Mitteilungen

- 3.1 Sachstand INKA :terra nova
- 3.2 Zukünftige Entwicklung des Zweckverbandes :terra nova
- 3.3 Langer Tag der Regionen
- 3.4 Klima- und Mobilitätswoche Bergheim
- 3.5 Termine 2023

TOP 4 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 1 Mitteilungen

TOP 2 Anfragen

Bergheim, 21.04.2023

S. Solbach, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26,
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
lung und Vollstreckung / Steuerab-
teilung

Tel. 02238-8080

Fax 02238-808-479

Anna Seick

Tel. 02238-808-410

anna.seick@pulheim.de

Zimmer 0.18

20.04.2023

Geschäftszeichen

III / 220

Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma

BGW International Trade GmbH

Castroper Hellweg 49

44805 Bochum

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Firma BGW International Trade GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 12.04.2023

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden. Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Anna Seick

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODED1ERE

www.pulheim.de

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26,
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
lung und Vollstreckung / Steuerab-
teilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-479

Anna Seick
Tel. 02238-808-410
anna.seick@pulheim.de
Zimmer 0.18

20.04.2023
Geschäftszeichen
III / 220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma
D & M Logistik GmbH
Am Juliesturm 53
13599 Berlin

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Firma D & M Logistik GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 12.04.2023

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden. Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODED1ERE

Im Auftrag

Anna Seick

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26,
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
lung und Vollstreckung / Steuerab-
teilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-479

Anna Seick
Tel. 02238-808-410
anna.seick@pulheim.de
Zimmer 0.18

21.04.2023
Geschäftszeichen
III / 220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma
J.F. Dienstleistung & Transport GmbH
Sachsstraße 17
50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Firma J.F. Dienstleistung & Transport GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 12.04.2023

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Anna Seick

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODED1ERE

www.pulheim.de